



Rat der
Europäischen Union

077937/EU XXVI. GP
Eingelangt am 14/10/19

Brüssel, den 14. Oktober 2019
(OR. en)

13084/19

ACP 119
WTO 279
UD 261
DELECT 191

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Oktober 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2019) 7276 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.10.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates, um die Union der Komoren in Anhang I aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 7276 final.

Anl.: C(2019) 7276 final



Brüssel, den 14.10.2019
C(2019) 7276 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.10.2019

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates, um die Union der Komoren in Anhang I aufzunehmen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Durch die Verordnung (EU) 2016/1076 (Marktzugangsverordnung) wird der zoll- und kontingentfreie EU-Marktzugang für Einfuhren aus bestimmten Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP-Gruppe) geregelt, die Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit der EU abgeschlossen haben. Mit der Verordnung wird außerdem ein Verfahren für die Anwendung von Schutzmaßnahmen seitens der Europäischen Union in Bezug auf Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern festgelegt.

Ende 2007 schlossen sechs Staaten in der Region des östlichen und südlichen Afrika (Komoren, Madagaskar, Mauritius, die Seychellen, Sambia und Simbabwe) ein Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der EU. Im August 2009 unterzeichneten vier von ihnen (Madagaskar, Mauritius, die Seychellen und Simbabwe) das Abkommen. Im Januar 2013 stimmte das Europäische Parlament dem Abkommen zu.

Die Union der Komoren unterzeichnete das Abkommen im Juli 2017 und ratifizierte es im Januar 2019. Am 7. Februar 2019 hinterlegte die Union der Komoren die Ratifikationsurkunde beim Sekretariat des Rates. Entsprechend wird das Interims-WPA seit diesem Datum zwischen der EU und der Union der Komoren vorläufig angewendet.

Folglich sollte die Union der Komoren in Anhang I der Marktzugangsverordnung aufgenommen werden, um die vollständige Anwendung des Interims-WPA zwischen der EU und den Staaten des östlichen und südlichen Afrika sicherzustellen, das von Madagaskar, Mauritius, den Seychellen und Simbabwe bereits seit dem 14. Mai 2012 vorläufig angewendet wird.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Marktzugangsverordnung hat die Kommission in Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016¹ über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, zu diesem delegierten Rechtsakt durchgeführt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 22 der Marktzugangsverordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I jener Verordnung zu erlassen, um zur AKP-Staatengruppe gehörende Staaten, die Verhandlungen über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Europäischen Union abgeschlossen haben, in den Anhang aufzunehmen.

¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.10.2019

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates, um die Union der Komoren in Anhang I aufzunehmen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören², insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1076 sind die Länder aufgeführt, für die die Marktzugangsregelungen jener Verordnung gelten.
- (2) Das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits³ (im Folgenden „Interims-WPA“) findet seit dem 14. Mai 2012 auf vier von sechs Staaten in der Region des östlichen und südlichen Afrika (Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe) vorläufige Anwendung, die das Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben.
- (3) Am 7. Februar 2019 hinterlegte die Union der Komoren die Urkunde über die Ratifikation des Interims-WPA. Entsprechend findet das Interims-WPA seit diesem Datum zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren vorläufige Anwendung.
- (4) Daher sollte die Union der Komoren in Anhang I aufgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1076 wird nach den Worten „DIE REPUBLIK KAMERUN“ Folgendes eingefügt:

„DIE UNION DER KOMOREN“

² ABl. L 185 vom 8.7.2016, S. 1.

³ ABl. L 111 vom 24.4.2012, S. 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.10.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*